

Stellungnahme zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes

zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN



KATHOLISCHE ELTERN SCHAFT
DEUTSCHLANDS (KED)

Kath. Elternschaft Deutschlands
KED in Hessen e.V.
Landesverband Hessen

Eschenheimer Anlage 21
60318 Frankfurt/Main

TEL. : 0179 1115434

Homepage :
www.katholische-elternschaft.de

E-Mail :
ked-hessen@t-online.de

Bankverbindung :
Frankfurter Sparkasse 1822
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 287 539
IBAN :
DE 60 5005 0201 0000 2875 39
BIC : HELADEF1822

Finanzamt : FFM III
Steuernummer 045 255 78385

Zum Entwurf § 3 Abs. 10

Mit dieser Neuregelung wird den Lehrkräften durch den Gesetzgeber eine zusätzliche Verantwortung bei der Problemlösung hinsichtlich ihres Wohls gefährdeter Schülerinnen und Schüler übertragen. In der Neufassung wird die Suche nach Lösungen in erster Linie den Lehrkräften im Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern zugesprochen.

Wir schlagen eine Umformulierung für Satz drei vor:

„Die Eltern sind einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers in Frage gestellt ist, in diesem Fall wird das zuständige Jugendamt unterrichtet.“

Zum Entwurf § 5 Abs. 1

Religionsunterricht findet als konfessionell gebunden in ökumenischer Offenheit statt; derzeit wird er in Hessen in Anbindung an 14 Religionsgemeinschaften ermöglicht.

Es wird angeregt, dies im Schulgesetz zum Ausdruck zu bringen, indem in § 5 Abs. 1 das Wort „Religion“ ergänzt wird durch die Worte „Religion in konfessioneller Ausprägung“. Im Zeugnis würde dann die Konfession ausgewiesen.

Zum Entwurf von § 5 Abs. 2

Wir sehen in diesem Absatz eine Einengung von §2 HSchG. Es könnte eine Fokussierung auf bestimmte Berufsfelder erfolgen. Dies widerspräche dem umfassenden Bildungsauftrag der Schule.

Nach der Begründung zur Neufassung dieses Absatzes soll es lediglich um Kompetenzen zur Berufs- und Studienorientierung gehen.

Warum wird dann im Gesetzestext für die Vermittlung von Kompetenzen für die künftige Berufsausbildung das Erstellen von Rechtsverordnungen ermöglicht?

Der Gesetzestext wäre inhaltlich zu unbestimmt, als dass er nach Art. 80 Abs.1 GG eine ausreichende Grundlage für eine Rechtsverordnung bilden könnte. Die Bestimmung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen sollte beim Gesetzgeber bleiben und nicht dem Ordnungsgeber der jeweiligen Landesregierung überlassen werden.

Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Vorbereitung auf eine künftige Berufsausbildung könnte bedeuten, dass Schülerinnen und Schüler ab der 7. Klasse zu einer Berufswahl gedrängt würden.

Zum Entwurf § 7 Abs. 1

Im Art. 6 GG wird der besondere Schutz von Ehe und Familie beschrieben und erhält dadurch grundlegende Bedeutung; daher sollte Satz 2 unverändert aus dem geltenden Gesetz übernommen werden. Eingetragene Partnerschaften sind als eine weitere rechtlich geschützte Form zu benennen.

Weiterhin erachten wir es für notwendig in Satz 3 den Wortlaut „Offenheit und Toleranz“ wie im geltenden Gesetz beizubehalten und erinnern an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.12.1977 (BVerfGE 47,46 RN 112f).

Zum Entwurf § 7 Abs. 2

Immer wieder berichten uns Eltern über ihre Informierung erst nach Beginn der Unterrichtseinheiten und über fehlende Information zu den verwendeten Unterrichtsmaterialien. Daher schlagen wir vor in Abs. 2 das Wort „Unterrichtsmaterialien“ zu ergänzen und das Wort „rechtzeitig“ durch „vor Beginn einer Unterrichtseinheit in einem Elternabend“ zu ersetzen.

Für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur geplanten Änderung des Hessischen Schulgesetzes bedanken wir uns.

Im Namen des Vorstandes

Gabriele Abel
(1. Vors. KED in Hessen e.V.)

Frankfurt am Main, 18.1.2017